

GESCHÄFTSORDNUNG DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ENERGIE VON BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (ENTWURF)

§ 1 Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Energie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entwickelt Konzepte und Strategien bündnisgrüner Energie- und Klimapolitik und vernetzt die daran Arbeitenden. Sie leistet ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließt Fachwissen, leistet Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirkt bei der Ansprache von Zielgruppen mit.

Dazu gründet die BAG nach Bedarf mit einfacher Mehrheit auch (temporäre) Arbeitskreise zu wichtigen Unterthemen. Zum Zeitpunkt der Erstverabschiedung dieser Geschäftsordnung bestehen die Arbeitskreise Atom und Energiemarktdesign.

§ 2 Mitglieder der BAG

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 des BAG-Statuts zusammen:
 - a. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
 - b. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
 - c. eine Delegierte/ein Delegierter der Europafraktion,
 - d. eine Delegierte/ein Delegierter der Bundestagsfraktion,
 - e. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
 - f. eine Delegierte/ein Delegierter der GRÜNEN JUGEND,
 - g. bis zu sechs kooptierte Mitglieder, die von der BAG gewählt werden,
 - h. die beiden Sprecher*innen der BAG Energie.
- (2) Ergänzend zu § 5 BAG-Statut gehören der BAG Energie außerdem die stellvertretenden Sprecher*innen, so wie die Koordinator*innen der Arbeitskreise an. Auch sie haben Stimmrecht, sofern sie nicht bereits gemäß §2 (1) stimmberechtigt sind.

§ 3 Sprecher*innenteam

- (1) Das Sprecher*innenteam koordiniert die Arbeit der BAG, ist für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und vertritt die BAG gegenüber anderen Parteigremien. Es wird dabei von den Koordinationsteams der Arbeitskreise unterstützt.

- (2) Das Sprecher*innenteam der BAG Energie besteht aus den zwei Sprecher*innen gemäß §6 des BAGen-Statut sowie vier stellvertretenden Sprecher*innen, die von der BAG gewählt werden.
- (3) Das Sprecher*innenteam erstellt einen Rechenschaftsbericht für die Arbeit der BAG an den Bundesvorstand und in Abstimmung mit der BAG jährlich eine Arbeitsplanung, die dem Bundesvorstand und den anderen BAGen zur Kenntnis gegeben wird. Es stellt die Pflege der Website sowie des E-Mail-Verteilers sicher. Das Sprecher*innenteam berichtet der BAG mindestens einmal jährlich über die Finanzen der BAG.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Arbeitskreise tagen mindestens einmal pro Jahr. BAG-Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen an Wochenenden statt.
- (2) Die Einladung zu einer BAG-Sitzung soll spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Ihr muss eine vorläufige Tagesordnung beiliegen, die insbesondere beabsichtigte Beschlussfassungen und evtl. geplante Wahlen ankündigen muss. Der Bundesvorstand, die Bundesgeschäftsstelle und die Sprecher*innen der anderen BAGen werden über Termin und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet.
- (3) Außerplanmäßige BAG-Sitzungen finden auf Antrag des Sprecher*innenteams oder von mindestens sechs BAG-Mitgliedern nach §2 aus mindestens sechs Landesverbänden oder dem Bundesvorstand statt. Die Einladung sollte mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (4) Ist aus wichtigen Gründen eine Präsenz-Sitzung nicht möglich, können BAG-Sitzungen auch als virtuelle Sitzung (Video-Konferenz) abgehalten werden. Die Entscheidung zur Organisation einer virtuellen Sitzung liegt beim Sprecher*innenteam. Die Einladungsfristen gelten entsprechend §4 (2) und §4 (3) auch für virtuelle Sitzungen. Zu Beginn der virtuellen Sitzung muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Abhalten der Sitzung im virtuellen Format bestätigen. Stimmberechtigte Mitglieder, die dem virtuellen Format widersprechen möchten, können dies zusätzlich auch schriftlich im Vorfeld der Sitzung tun. Ihre Stimmen werden bei der o.g. Abstimmung zur Bestätigung mitgezählt.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen des Sprecher*innenteams, der AK-Koordinationsteams und der kooptierten BAG-Mitglieder sind mit der Sitzungseinladung, spätestens aber vier Wochen vor Sitzungsbeginn, per E-Mail an die BAG-Mitglieder bekannt zu geben. Kann diese Frist aus dringenden Fällen nicht einhalten werden, entscheidet die BAG mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das weitere Verfahren.
- (2) Die Wahl des Sprecher*innenteams sowie der Koordinationsteams erfolgt in Einzelwahl, so dass jeder Platz einzeln gewählt wird und jedes BAG-Mitglied eine Stimme pro Platz vergeben kann.

- (3) Die Wahlen der kooptierten BAG-Mitglieder erfolgen in Blockwahl, so dass alle gleichen Ämter in einem Wahlgang gewählt werden. Jedes BAG-Mitglied kann so viele Stimmen wie zu wählende Plätze vergeben, maximal jedoch so viele Stimmen wie Kandidat*innen. Alternativ kann mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden.
- (4) Alle Kandidat*innen erhalten die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung. Im Anschluss an die Vorstellung sind Fragen an die/den Kandidat*in möglich.
- (5) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Erreichen mehr Kandidat*innen dieses Quorum, als Plätze zur Verfügung stehen, sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (6) Sind im ersten Wahlgang nicht alle zur Verfügung stehenden Plätze besetzt worden, gibt es einen zweiten Wahlgang. Werden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, wird der Wahlgang wieder geöffnet und neue Kandidaturen sind möglich.
- (7) Es gelten die Bestimmungen des Frauenstatuts von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Beschlussvorlagen sind von den Antragsteller*innen spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung an die Delegierten und Ersatzdelegierten zu versenden. Kann diese Frist aus dringenden Fällen nicht eingehalten werden, entscheidet die BAG mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das weitere Verfahren.
- (2) Beschlüsse auf Sitzungen der BAG werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden BAG-Mitglieder gefasst (mehr Ja- als Nein-Stimmen). Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen. Rückholanträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden BAG-Mitglieder. Das gilt auch für virtuelle Sitzungen.
- (3) Abstimmungen zu inhaltlich und/oder zeitlich dringenden Anträgen können auch schriftlich online durchgeführt werden. Online-Abstimmungen finden auf Antrag des Sprecher*innenteams oder von mindestens sechs BAG-Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden statt.
 - a. Beschlüsse werden online abweichend von §6 (2) mit der absoluten Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden BAG-Mitglieder gefasst (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt auf Ja, d.h. mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmungen und Enthaltungen zusammen). Online-Abstimmungen sind nur gültig, sofern sich mindestens 20 BAG-Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Den BAG-Mitgliedern muss mindestens zwei Tage (48 Stunden) Zeit zur Abstimmung gegeben werden.
 - b. Das Verfahren wird auf Antrag der BAG-Sprecher*innen, der AK-Koordinationsteams oder mindestens sechs Delegierter durchgeführt. Für die Umsetzung sind die BAG-Sprecher*innen verantwortlich.

- c. Der Abstimmungstext wird mindestens fünf Tage vor Beginn der Abstimmung per Email bekanntgegeben. Änderungsanträge sind mindestens zwei Tage vor Abstimmung einzureichen.
 - d. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der BAG gemäß §2, es gilt der Sherpa-Meldestand zu Beginn der Online-Abstimmung. Jeder Landesverband hat laut BAGen-Statut bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte. Ersatzdelegierte werden im Abstimmungsergebnis nur gezählt, wenn die ordentlichen Delegierten nicht abgestimmt haben.
- (4) Beschlüsse werden innerhalb einer Woche per E-Mail an die BAG-Mitglieder und auf der Website der BAG veröffentlicht, sowie den ggf. betroffenen weiteren innerparteilichen Gremien zugänglich gemacht.

§ 7 Kommunikation

- (1) Wir kommunizieren grundsätzlich respektvoll, sachlich und in im Sinne einer informierten und transparenten Debatte, die es auch Berufstätigen, familiär gebunden oder anderweitig in ihrer Zeit eingeschränkten Mitgliedern ermöglicht, Argumente und Informationen auszutauschen.
- (2) Zur Meinungsbildung kommunizieren die Mitglieder und Interessierten der BAG zwischen den offiziellen Sitzungen auch virtuell. Dazu werden die gängigen digitalen, bündnisgrünen Tools (siehe: <https://netz.gruene.de/group/dgn/anwendungen>, insbesondere Chatbegründung und Discourse) genutzt. Bei Bedarf kann zusätzlich der Email-Debattenverteiler genutzt werden, wobei darauf zu achten ist, die daran Angemeldeten nicht ungefragt mit Push-Nachrichten zu überfrachten.
- (3) Es gilt die Nettiquette, die bei Eintritt in den Debattenverteiler an alle Debattierenden versendet wird.
- (4) Wer sich an diese Regeln nicht hält, kann aus der Debatte ausgeschlossen werden.

§ 8 Finanzen

- (1) Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Sprecher*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG.
- (2) Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG, inklusive Kosten von Referent*innen, der Kommunikationsaufwand, die Website, sowie die Reise- und Übernachtungskosten der BAG- Sprecher*innen bestritten. Reisekosten für kooptierte BAG-Mitglieder werden erstattet, sofern der Haushalt der BAG das zulässt.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen an dieser Geschäftsordnung sind nur im Rahmen von regulären BAG-Sitzungen möglich und bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.